

## II

Aus der politischen Bedeutung der Musterstatuten ergibt sich die Aufgabe, die Musterstatuten in jeder Frage zum „Grundgesetz des Aufbaus der neuen Gesellschaft im Dorfe“ (Stalin) zu machen, mit anderen Worten: die Durchsetzung der Musterstatuten im täglichen Leben der Genossenschaftsbauern zu erreichen.

Walter Ulbricht mußte auf der III. Konferenz darauf hinweisen, daß durch eine große Anzahl der verschiedensten Statutverletzungen die Entwicklung einer Reihe von Genossenschaften empfindlich gestört wird. So werden die Abführungen an die unteilbaren genossenschaftlichen Fonds, die der Weiterentwicklung der LPG dienen, entgegen dem Statut vernachlässigt. In vielen Genossenschaften wird die Arbeit nicht nach Arbeitseinheiten, wie es das Statut vorschreibt, sondern nach Arbeitsstunden bewertet und damit das materielle Interesse der Mitglieder an ihrer Arbeit gemindert. Besonders gefährlich sind auch alle Verletzungen der in den Musterstatuten verankerten innergenossenschaftlichen Demokratie wie Übergang der Genossenschaft von Typ I zu Typ III ohne Beschluß der Mitgliederversammlung (!), Aufstellung des Produktionsplans der LPG ohne Bestätigung durch die Mitgliederversammlung usw. Die Verstöße gegen die innergenossenschaftliche Demokratie führen nämlich dazu, daß die Mitglieder die Verbindung zu ihrer LPG verlieren und die Masseninitiative und die Massenkontrolle innerhalb der Genossenschaft gelähmt wird.

Die Bekämpfung aller Tendenzen der Nichtachtung der Musterstatuten, also des Rechts unseres Arbeiter- und Bauernstaates, unter unseren Genossenschaftsbauern ist in erster Linie eine ideologische Frage. Für die Juristen der DDR gilt es, diesen Erziehungsprozeß mit den Mitteln des Rechts zu fördern, die juristische Bedeutung der Normen des Rechts der LPG, auf der Grundlage der Erkenntnis ihrer politischen Bedeutung auch insbesondere der Musterstatuten, zu klären und allen Beteiligten zu erläutern. In erster Linie stellt sich uns hier die Frage nach der juristischen Verbindlichkeit der Musterstatuten einerseits gegenüber den individuellen Statuten der LPG, andererseits gegenüber Handlungen der Organe der LPG und ihrer Mitglieder.

1. Betrachten wir zunächst das Verhältnis der Musterstatuten zu den individuellen Statuten der LPG.

Die Normen des Rechts der LPG, soweit sie die innergenossenschaftlichen Beziehungen regeln, werden meist in der Form eines Musters erlassen (Musterstatuten, Musterbetriebsordnung, daneben z. B. aber auch Musterjahresarbeitsvertrag MTS/LPG). Diese Form entspricht der Form des Vorbilds unserer Musterstatuten, des Stalinschen Statuts des landwirtschaftlichen Artels von 1935. Die Mitgliederversammlungen der LPG erhalten auf diese Weise eine genaue Anleitung darüber, wie sie ihre gesellschaftlichen Beziehungen in der LPG fortan organisieren sollten, um die Festigung der LPG und hohe Produktionsergebnisse zu erreichen. Auf der anderen Seite werden die Genossenschaftsbauern durch die Musterstatuten und die anderen „Muster“-normen nicht unmittelbar gebunden, sondern erst nach der Annahme der entsprechenden Beschlüsse in der Mitgliederversammlung, vor allem der Beschlüsse über das individuelle Statut und die innere Betriebsordnung. Das ist ein besonders deutlicher Ausdruck der engen Verbindung von staatlicher Anleitung und innergenossenschaftlicher Demokratie, wie sie für das gesamte Recht der LPG charakteristisch ist.

Für unser Thema, die juristische Verbindlichkeit der Musterstatuten gegenüber den individuellen Statuten, folgt aber aus dieser besonderen Form als „Muster“-keineswegs, daß alle als Muster erlassenen Normen des Rechts der LPG unterschiedslos nur als Empfehlungen unserer Regierung anzusehen sind, von denen die LPG bei ihrer Beschlußfassung abweichen oder auch nicht abweichen können. Die Frage der juristischen Verbindlichkeit der Normen des Rechts der LPG für die Mitgliederversammlungen läßt sich nicht abstrakt von ihrer Form als Muster, sondern nur konkret von ihrem Inhalt her lösen. Das Muster für Tagesarbeitsnormen und Bewertung der Arbeit in den LPG, das vom Ministerrat und vom ZK der SED bestätigt und im Gesetzblatt veröffentlicht wurde<sup>8)</sup>, kann, ja soll unzweifelhaft von den

LPG bei ihrer Beschlußfassung über die Tagesarbeitsnormen und die Bewertung der Arbeit nur als Vorschlag herangezogen werden. Hier stehen vor der Mitgliederversammlung Fragen zur Entscheidung, deren richtige Lösung vor allem von der Beachtung der konkreten örtlichen Bedingungen abhängt. Anders bei den Musterstatuten (und bei der Musterbetriebsordnung), in denen, wie wir gesehen haben, die grundsätzlichen Fragen der Organisation sozialistischer gesellschaftlicher Verhältnisse auf dem Lande geregelt sind. Hier ergibt sich aus dem Inhalt dieser Normen, aus ihrer Bedeutung für den sozialistischen Aufbau, daß sie bei der Annahme der individuellen Statuten in den Mitgliederversammlungen der LPG nur insoweit ergänzt bzw. geändert werden dürfen, als die Musterstatuten selbst diese Ergänzung bzw. Änderung zulassen<sup>9)</sup>.

In der Praxis werden die Musterstatuten von unseren staatlichen Organen demgemäß gegenüber den individuellen Statuten der LPG auch in der Weise durchgesetzt, daß ihre Registrierung und Bestätigung von der Übereinstimmung mit einem der Musterstatuten abhängig gemacht wird.

Es ergibt sich als wichtige Schlußfolgerung, daß Verstöße gegen ein individuelles Statut in aller Regel gleichzeitig Verstöße gegen das Recht der DDR darstellen und deshalb die volle Aufmerksamkeit nicht nur der Genossenschaftsbauern selbst, sondern auch der mit der Anleitung der LPG beauftragten staatlichen Organe verdienen.

2. Wenden wir uns nun der Durchsetzung der Musterstatuten gegenüber Statutverletzungen durch die Organe der LPG und ihrer Mitglieder zu.

Nach der Registrierung und Bestätigung der individuellen Statuten durch die zuständigen staatlichen Stellen fällt die Aufgabe der Sicherung der Einhaltung ihrer Statuten und damit zugleich des entsprechenden Musterstatuts in erster Linie den Genossenschaftsbauern selbst zu. In Ziff. 36 des Musterstatuts der LPG Typ III (und entsprechend in den anderen Musterstatuten) heißt es: „Das höchste Organ der Produktionsgenossenschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie ist berechtigt, in allen die Produktionsgenossenschaft betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für alle Mitglieder bindend sind“. Die Mitgliederversammlung ist daher in erster Linie berufen, die Arbeit des Vorstandes und des Vorsitzenden zu kontrollieren und die Forderungen des Statuts in der täglichen Arbeit zu verwirklichen. Gerade hierin liegt die große erzieherische Bedeutung der Musterstatuten, die dadurch dazu beitragen, eine der Hauptaufgaben der Übergangsperiode, die Umerziehung der kleinbürgerlichen Massen im Geiste des Sozialismus, zu erfüllen.

Neben die Mitgliederversammlung tritt die Revisionskommission als vom Vorstand unabhängiges Organ der LPG. Ihre erste Aufgabe besteht darin, die Einhaltung des Statuts zu kontrollieren und bei Verstößen gegen das Statut durch sachliche Kritik die Beseitigung der Verstöße zu erzwingen.

Von großer Bedeutung für die Einhaltung des Statuts ist schließlich die Anleitung und Beratung durch die staatlichen Organe. Die Verantwortung für die Einhaltung der Statuten liegt innerhalb des Staatsapparates vor allem bei den Räten der Kreise und den Kreistagen, die, wie Walter Ulbricht auf der III. Konferenz ausdrücklich feststellte, die Hauptverantwortung für die Anleitung und Kontrolle der Arbeit in den landwirtschaftlichen Gebieten tragen<sup>10)</sup>. Die Durchsetzung der Gesetzlichkeit in den LPG durch die örtlichen Staatsorgane erfolgt vor allem mit den Mitteln der Überzeugung, durch Anleitung und Beratung der LPG. So ist z. B. der wichtigste Beschluß der Mitgliederver-

<sup>8)</sup> Die DB zur VO über die Bestätigung und Registrierung der LPG vom 7. August 1952 (GBl. S. 716) läßt Abweichungen der individuellen Statuten von Musterstatuten und spätere Änderungen der Statuten der LPG ohne jede Einschränkung zu (§ 4 Ziff. 4 und § 6 Abs. 3 der DB). Zu dieser Zeit gab es jedoch noch keine vom Ministerrat bestätigten Musterstatuten der LPG. Nach der Bestätigung der Musterstatuten durch den Ministerrat wurden die bereits bestehenden LPG veranlaßt, ihre Statuten durch Beschluß der Mitgliederversammlung den bestehenden Musterstatuten anzupassen (vgl. „Der Freie Bauer“ vom 15. Februar 1953).

<sup>10)</sup> Walter Ulbricht, Referat auf der m. Konferenz, a. a. O.

8) GBl. 1952 S. 1392.